

**Sybille Aßmann**

Referat: „Preise, Verdienste, Arbeitskosten und Verkehr“

0361 57331-9220
Sybille.Assmann
@statistik.thueringen.de

**Dominika Knobloch**

Referat: „Preise, Verdienste, Arbeitskosten und Verkehr“

0361 57331-9231
Dominika.Knobloch
@statistik.thueringen.de

VERDIENSTE, ARBEITSKOSTEN

Die neue Verdiensterhebung

Der Unternehmer Robert Bosch formulierte einst „Ich zahle nicht gute Löhne, weil ich viel Geld habe, sondern ich habe viel Geld, weil ich gute Löhne bezahle.“¹⁾ Robert Bosch entlohnte seine Mitarbeiter sehr gut, wofür er im Gegenzug das Beste von ihnen erwartete. Der Verdienst stellt für die meisten Menschen die wichtigste Einkommensquelle dar, denn er beeinflusst maßgeblich die individuelle Lebenshaltung und Kaufkraft und stellt darüber hinaus einen wichtigen Faktor für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben dar. In der Arbeitswelt ist angemessene Entlohnung nicht immer die Regel. Es gibt Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen, aber auch gewichtige Verdienstunterschiede zwischen den Branchen und Regionen Deutschlands. Die Höhe der Verdienste ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dazu gehören Tarifbindung, Branchen, Arbeitszeit oder Dauer der Betriebszugehörigkeit. Die Verdienststatistiken beschäftigen sich mit der Erfassung von verlässlichen Daten zu durchschnittlichen Bruttoverdiensten und Arbeitszeiten der Beschäftigten bundesweit. Um den gewachsenen Nutzeranforderungen an aktuellere und umfassendere Verdienstdaten gerecht zu werden, sowie um die Erhebungen so belastungsarm wie möglich für die Berichtspflichtigen zu gestalten, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatGÄndG) vom 12. August 2020 das System der Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen der amtlichen Statistik überarbeitet.

Mit dem Inkrafttreten des o. g. Gesetzes am 1. Januar 2021, wurde eine neue, monatliche Verdiensterhebung (VE) eingeführt, die ab dem Berichtsmonat Januar 2022 die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und die vierjährliche Verdienststrukturhebung (VSE) zusammenführt und ersetzt. Die neue Verdiensterhebung macht auch die Sondererhebung Verdienste überflüssig. Dieser Aufsatz gibt einen Überblick über die Hintergründe und Herangehensweise bei der Neukonzeption der Verdienststatistik. Schwerpunktmäßig werden dabei die Erläuterung des Konzepts der Verdienststatistik sowie das Aufzeigen der Ver-

kettung einerseits und der Unterschiede andererseits zwischen den einzelnen Verdienststatistiken betrachtet. Des Weiteren werden das Konzept und die Methodik der neuen Verdiensterhebung näher erläutert. Abschließend erfolgt ein zusammenfassender Ausblick auf den Umfang von Veröffentlichungen der Verdiensterhebung.

1. Wofür werden Verdienststatistiken benötigt?

Die Aufgabe der Verdienststatistiken ist es, der Gesellschaft Informationen zu durchschnittlichen Bruttoverdiensten und Arbeitszeiten der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgabe der Verdienststatistiken ist es, der Gesellschaft Informationen zu durchschnittlichen Bruttoverdiensten und Arbeitszeiten von Beschäftigten zur Verfügung zu stellen

Verdienstdaten werden beispielsweise von Nutzern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für strukturelle Analysen und Marktforschung benötigt. Aber sie werden speziell auch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden als Argumentationshilfe bei Tarifvertragsverhandlungen nachgefragt, um nur einige Beispiele zu nennen. Zudem sind die Ergebnisse eine Datengrundlage zur Berechnung einer Reihe volkswirtschaftlicher Indikatoren. Neben den Durchschnittsverdiensten, können mit Hilfe der Verdienstdaten die Entwicklung der Nominal- und Real-

1) Stuttgarter Zeitung: Robert Bosch: Vom Hinterhof an die Weltspitze (Stand: 22.09.2011), URL: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/gallery/robert-bosch-vom-hinterhof-an-die-weltspitze-param~12~11~0~17~false.ceacc33e-4d76-4f14-9127-9db11db8cc25.html> (abgerufen am 20.07.2021).

löhne (Nominal- und Reallohnindex) ausgewiesen, aber auch Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen (Gender Pay Gap) berechnet werden. Ebenfalls werden die Daten für die Berechnung des Arbeitnehmerentgelts der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie für die Berechnung des Arbeitskostenindex genutzt.

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung bildet konjunkturelle Entwicklung der Bruttonomats- und Bruttostundenverdienste ab

2. Welche Verdienststatistiken gibt es?

Das bisherige System der Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen besteht aus der Vierteljährlichen Verdiensterhebung (VVE), der Verdienststrukturhebung (VSE) und der Arbeitskostenerhebung (AKE). Diese Erhebungen werden wie alle Bundesstatistiken auf Grundlage der dafür geschaffenen Rechtsgrundlage – in diesem Fall des Verdienststatistikgesetzes (VerStatG) – durchgeführt.

2.1 Die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE)

Die VVE löste im Jahr 2007 die Laufende Verdiensterhebung ab. In ihrer jetzigen Form wird sie seit dem Jahr 2010 durchgeführt. Sie wurde als Rotationsstichprobe umgebaut, um eine konstante Stichprobengröße und damit eine bessere Qualität der Ergebnisse zu gewährleisten.

Bundesweit werden im Rahmen der VVE höchstens 40 500 Betriebe zur Auskunft verpflichtet, darunter in Thüringen ca. 1 600 Betriebe des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs mit 10 und mehr Beschäftigten. In ausgewählten Wirtschaftszweigen, die durch kleinbetriebliche Strukturen gekennzeichnet sind, werden bereits Betriebe ab 5 Beschäftigten in die Stichprobe einbezogen. Ausgenommen von der Erhebung sind die Wirtschaftsabschnitte A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, T „Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ sowie U „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“.²⁾ Es werden keine Einzeldaten zu den Beschäftigten erhoben, sondern die Merkmale über das Quartal nach statistikspezifischen Leistungsgruppen summiert.

Abbildung 1: System der Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen von 2007 bis 2021

System der Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen			
Laufende Erhebungen		Erhebungen mit mehrjähriger Periodizität	
Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE)		vierjährige Verdienststrukturhebung (VSE)	vierjährige Arbeitskostenerhebung (AKE)
zur Berechnung des Nominallohnindex	zur Berechnung des unbereinigten Gender Pay Gap	zur Berechnung des bereinigten Gender Pay Gap	zur Berechnung des Arbeitskostenindex

2) Veröffentlicht werden zudem Ergebnisse für den Wirtschaftszweig O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“. Die Ergebnisse für diesen und teilweise für den Wirtschaftsabschnitt P „Erziehung und Unterricht“ werden anhand der Ergebnisse der Personalstandstatistik und mit Hilfe von Tarifangaben geschätzt.

Die VVE bildet eine kurzfristige Entwicklung der Bruttomonats- und Bruttostundenverdienste sowie der wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigten ab und stellt somit Informationen über die konjunkturelle Entwicklung zur Verfügung.

Bei den auskunftspflichtigen Betrieben werden die Anzahl der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig Beschäftigten, deren bezahlte Arbeitsstunden (außer von geringfügig Beschäftigten) und ihre Bruttoverdienstsummen einschließlich Sonderzahlungen erhoben. Im Rahmen der VVE erfolgt eine Aufgliederung der Angaben nach Geschlecht, nach 5 Leistungsgruppen sowie nach Wirtschaftsabschnitten und -zweigen.

2.2 Die Verdienststrukturerhebung (VSE)

Die VSE ist, wie ihr Name schon beschreibt, eine Strukturerhebung und wird vierjährlich seit dem Jahr 1951 durchgeführt. Letztmalig wurde diese Erhebung für das Berichtsjahr 2018 durchgeführt.

Die Verdienststrukturerhebung bildet strukturelle Entwicklung der Bruttomonats- und Bruttostundenverdienste ab

Auch die VSE ist eine Stichprobenerhebung. Insgesamt wurden 2018 maximal 60 Tausend Betriebe deutschlandweit ausgewählt. Im Freistaat Thüringen waren für die VSE 2018 ca. 2.300 Betriebe auskunftspflichtig. Da die Daten für die VSE parallel auch in allen übrigen EU-Mitgliedsstaaten erfasst werden, stehen Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung.

Natürlich werden im Rahmen der VSE ebenfalls wie bei der VVE Daten zu Verdiensten und Arbeitszeiten erhoben. Der Unterschied zur Konjunkturstatistik VVE ist, dass bei der VSE die betrieblichen Strukturen nahezu vollständig abgebildet werden, d. h. vom Wirtschaftsabschnitt A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ bis zum Wirtschaftsabschnitt S „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ sind alle Wirtschaftszweige enthalten. Das Merkmalsspektrum der VSE ist im Vergleich zu dem der VVE umfangreicher. Für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden Einzelangaben zum Geschlecht, zum Geburtsjahr, der Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie

zum Beruf und zum Ausbildungsabschluss erhoben. Weiterhin sammelt die VSE Angaben zur Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden, zum Tarifvertrag, den Leistungsgruppen sowie zur Art der Beschäftigung und dem Umfang des Urlaubsanspruchs ein. Berichtspflichtig sind zudem auch Kleinbetriebe bereits ab 1 Beschäftigten. Die ausgewählten Betriebe konnten die erforderlichen Angaben wahlweise entweder für alle ihre Beschäftigten, oder nur für ein Teil ihrer Beschäftigten (Unterstichprobe) liefern.

2.3 Die Arbeitskostenerhebung (AKE)

Die AKE findet seit dem Jahr 1984 im Vierjahresrhythmus statt. Aktuell wird die Erhebung der AKE für den Berichtsjahr 2020 durchgeführt. Sie ist im Gegensatz zu den beiden o. g. Verdienststatistiken keine Betriebs-, sondern eine Unternehmensstatistik.

Die AKE liefert vergleichbare Angaben über die Arbeitskosten auf der EU-Ebene

Bei dieser Erhebung gibt es ebenfalls wie bei der VVE und der VSE eine gesetzliche Auskunftspflicht. Die AKE folgt den einheitlichen Konzepten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Europäischen Union. Bundesweit sind maximal 34.000 Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, im Freistaat Thüringen werden die Arbeitskosten bei knapp 1.200 Unternehmen erhoben.

Das wichtigste Anliegen der AKE besteht darin, auf der EU-Ebene für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vergleichbare Angaben über die Arbeitskosten in ihrer Gesamtheit sowie in der Untergliederung nach Regionen und Wirtschaftszweigen zur Verfügung zu stellen. Die AKE dient als Entscheidungsgrundlage für wirtschafts-, regional- und sozialpolitische Aufgaben. Im Rahmen der nationalen Interessenlage bilden die Ergebnisse der AKE darüber hinaus ebenso wie die beiden o. g. Verdienststatistiken eine wichtige Grundlage bei Tarifverhandlungen und ein Entscheidungskriterium bei der Auswahl von Produktionsstandorten. Nicht zuletzt ermöglichen die Ergebnisse den Unternehmen den direkten Vergleich mit den Durchschnittswerten der Unternehmen der gleichen Branche oder anderer Wirtschaftszweige im Inland und in den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union.

3) Vgl. Ebd.

Abbildung 2: Vergleich der Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen nach ausgewählten Kriterien

Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen				
Kriterien	Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE)	Verdienststruktur-erhebung (VSE)	Arbeitskosten-erhebung (AKE)	Sondererhebung Verdienste
1. Periodizität (Art der Erhebung)	1. Vierteljährlich (Konjunkturstatistik)	1. Vierjährlich (Strukturstatistik)	1. Vierjährlich (Strukturstatistik)	1. 2015, 2016, 2017, 2019
2. Wirtschaftszweige (WZ)	2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte A, O, T und U	2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte O, T und U	2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte A, O, T und U	2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte O, T und U
3. Abschneidegrenze	3. Betriebe ab 10 (5) Beschäftigten	3. Betriebe ab 1 Beschäftigten	3. Unternehmen ab 10 Beschäftigten	
4. Zu meldende Beschäftigte	4. Vollzeit, Teilzeit und geringfügig Beschäftigte	4. alle Beschäftigte (inkl. Auszubildende, Altersteilzeit)	4. alle Beschäftigte (inkl. Auszubildende, Altersteilzeit)	
5. Aktualität	5. 85 Tage nach dem Quartal	5. ca. 19 Monate nach dem Berichtsjahr	5. ca. 19 Monate nach dem Berichtsjahr	
6. Stichprobengröße in Thüringen	6. ca. 1.600	6. ca. 2.300 Betriebe	6. 1.200 Unternehmen	freiwillige Erhebung zur Beurteilung der unmittelbaren Auswirkungen von Einföhrung des allgemeinen Mindestlohns auf die Verdienstsituation

3. Warum brauchen wir eine neue Verdiensterhebung?

3.1 Daten für die Mindestlohnkommission

Die Debatte über Mindestlöhne wird schon über viele Jahre geführt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht „die Notwendigkeit von Mindestlöhnen unumstritten“. Bereits vor 2015 wurden in 21 von damals 28 EU-Staaten Mindestlöhne gezahlt.⁴⁾

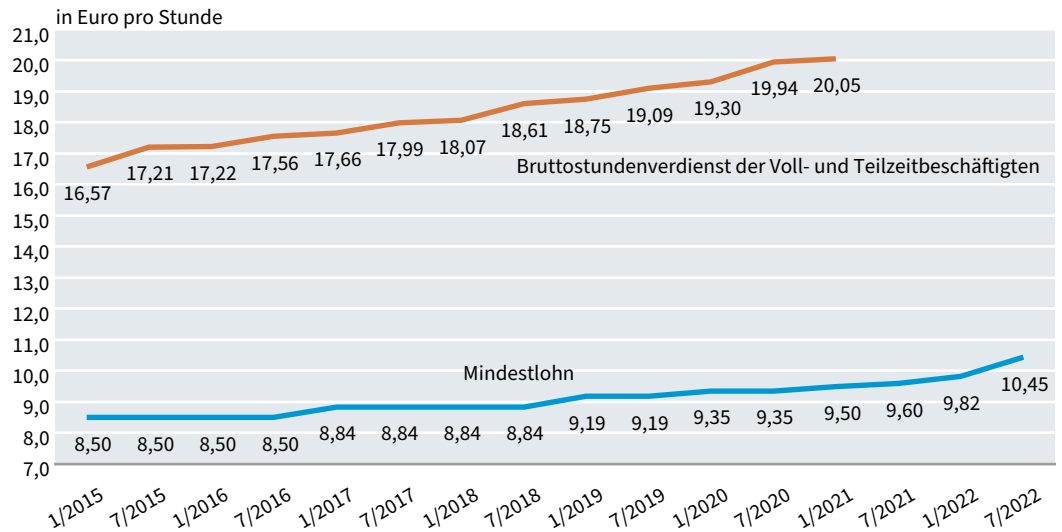
Neue Nutzerwünsche erfordern Anpassung des Verdienststatistikgesetzes

allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) gilt auch in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn. Damit änderte sich schlagartig der Datenbedarf von Politik und Wirtschaft deutschlandweit. Um die Auswirkungen der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes nun regelmäßig zu evaluieren und Anpassungsvorschläge des Mindestlohnes vorzulegen, benötigte insbesondere die Mindestlohnkommission aktuellere Verdienstdaten. Aus diesem Grund beauftragte die Mindestlohnkommission ab 2015 die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zwischenzeitlich vier § 7-Erhebungen durchzuführen. Diese Erhebungen in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2019 fanden auf freiwilliger Basis statt. Da die Rücklaufquote aufgrund der Freiwilligkeit der Erhebungen sehr niedrig war, konnten Ergebnisse nur für Deutschland insgesamt zur Verfügung gestellt werden.

Seit der Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015 im Rahmen des Gesetzes zur Regelung eines

4 Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund: 10 Argumente für Mindestlohn, URL: <https://www.dgb.de/-/4oC> (abgerufen am 03.08.2021).

Abbildung 3: Entwicklung des gesetzlichen Stundenmindestlohns und der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Voll- und Teilzeitbeschäftigten seit 2015 in Thüringen



3.2 Daten für die Berechnung des Gender Pay Gap

Eine weitere gewichtige Datenanforderung zu Verdiensten und deren Strukturen erreichte die Amtliche Statistik von der 24. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder. Von ihr wurde für die Beobachtung der Entwicklung der Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen eine jährliche Datengrundlage gefordert. Damit rückte der bereinigte „Gender Pay Gap“ (GPG) zwischen Frauen und Männern stärker in den Fokus. Bislang ließ sich der bereinigte GPG nur alle 4 Jahre auf Basis der Strukturdaten der vierjährigen VSE berechnen. In den Jahren dazwischen erfolgten Schätzungen mithilfe von Veränderungsraten aus den Jahresergebnissen der VVE. Nur mit den Daten der VSE ist eine Bereinigung des Verdienstunterschiedes von branchen- und qualifikationsspezifischen Einflussfaktoren möglich (bereinigter Gender Pay Gap). Mit den Ergebnissen der VVE lässt sich lediglich der unbereinigte Gender Pay Gap berechnen.

Aktuelle, jährliche Berechnung des bereinigten Gender Pay Gap als weiterer Grund für die Anpassung des Verdienststatistikgesetzes

Zu den Nutzeranforderungen nach aktueller Berechnung zum bereinigten GPG kamen verstärkt Nutzeranfragen von weiteren Interessenten aus der Wissenschaft und Forschung in dem Themengebiet der geschlechtsspezifischen Lohngefälle in Deutschland hinzu. Das bisherige Datenangebot der VVE, der Sondererhebung Verdienste und der VSE hielt den neu formulierten Nutzeranforderungen nun nicht mehr stand.

Der Status quo ein Jahr vor der Einführung des Mindestlohngesetzes:

Einerseits wollen die zahlreichen Datennutzer über das umfangreiche Merkmalspektrum der Verdienststrukturdaten möglichst immer aktuell verfügen. Andererseits sollen die auskunftspflichtigen Betriebe jedoch so gering wie möglich belastet werden. In diesem Dilemma befanden sich die Verdienststatistiker der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Es musste also ein Konzept für eine neue Verdienststatistik erarbeitet werden, welches beiden Seiten gerecht wird.

4. Was machen wir bei der neuen Verdiensterhebung anders?

Der aufgezeigte Widerspruch zwischen den Nutzeranforderungen und einer belastungsarmen Datenerhebung bei den Betrieben wurde letztendlich zum „Leitgedanken“ für das Konzept der Verdiensterhebung.

Erweiterte Datenanforderung versus geringere Belastung der Melder

Zukünftig sollen Betriebe die Verdienstangaben für ihre Beschäftigten genau in der Form zur Verfügung stellen, wie sie diese laut den Vorschriften der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) führen müssen. Ausgehend von dieser Gegebenheit konnte man davon ausgehen, dass die Personalstammdaten

und Verdienstangaben für jeden Beschäftigten in der betrieblichen Lohnabrechnungssoftware in digitaler Form vorliegen und somit problemlos elektronisch an die amtliche Statistik geliefert werden können. Der Umstieg auf die monatliche Datenlieferung hat darüber hinaus den Vorteil, dass sie dem monatlichen Abrechnungsturnus entspricht. Zudem fallen in den Betrieben die aufwändige Summierung auf Quartalsebene, das Ziehen von Unterstichproben für die Beschäftigten oder die Gruppierung nach den 5 statistikspezifischen Leistungsgruppen weg.

Analog der VSE werden im Rahmen der neuen VE alle Wirtschaftszweige bis auf die Wirtschaftsabschnitte O, T sowie U berücksichtigt.⁵⁾ Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen, soll das Unternehmensregister (URS) liefern.

Aus 3 mach 1: die neue Verdienststatistik ersetzt die VVE, die VSE und die Sondererhebung Verdienste

Diese Überlegungen flossen in das Konzept der neuen Verdiensterhebung mit ein und sollten damit die vielfältigen Nutzerwünsche für Politik, Wirtschaft und die Forschung bedienen. Am 12. August 2020 wurden dann im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatGÄndG) folgende Änderungen verabschiedet: die VVE und die vierjährige VSE wurden zusammengeführt und auf eine monatliche Erhebung von Einzeldaten als Verdiensterhebung (VE) umgestellt.⁶⁾ Außerdem ist die Sondererhebung Verdienste nach § 7 BstatG entfallen.

5) Veröffentlicht werden zudem Ergebnisse für den Wirtschaftszweig O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“. Die Ergebnisse für diesen und teilweise für den Wirtschaftsabschnitt P „Erziehung und Unterricht“ werden anhand der Ergebnisse der Personalstandstatistik und mit Hilfe von Tarifangaben geschätzt.

6) Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes vom 12. August 2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 18. August 2020 Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes.

Abbildung 4: Änderungen in den Verdienststatistiken

Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen				
Kriterien	Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE)	Verdienststrukturserhebung (VSE)	Arbeitskostenerhebung (AKE)	Sondererhebung Verdienste
1. Periodizität (Art der Erhebung)	1. Vierteljährlich (Konjunkturstatistik)	1. Vierjährlich (Strukturstatistik)	1. Vierjährlich (Strukturstatistik)	1. 2015, 2016, 2017, 2019
2. Wirtschaftszweige (WZ)	2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte A, O, T und U	2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte O, T und U	2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte A, O, T und U	2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte O, T und U
3. Abschneidegrenze	3. Betriebe ab 10 (5) Beschäftigten	3. Betriebe ab 1 Beschäftigten	3. Unternehmen ab 10 Beschäftigten	
4. Zu meldende Beschäftigte	4. Vollzeit, Teilzeit und geringfügig Beschäftigte	4. alle Beschäftigte (inkl. Auszubildende, Altersteilzeit)	4. alle Beschäftigte (inkl. Auszubildende, Altersteilzeit)	
5. Aktualität	5. 85 Tage nach dem Quartal	5. ca. 19 Monate nach dem Berichtsjahr	5. ca. 19 Monate nach dem Berichtsjahr	freiwillige Erhebung zur Beurteilung der unmittelbaren Auswirkungen von Einführung des allgemeinen Mindestlohns auf die Verdienstsituation
6. Stichprobengröße in Thüringen	6. ca. 1600	6. ca. 2300 Betriebe	6. ca. 1200 Unternehmen	

Novellierung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatGändG)

Verdiensterhebung (VE)
1. April 2021 und ab 2022 monatlich (Konjunktur- und Strukturstatistik)
2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte O, T und U
3. Betriebe ab 1 Beschäftigten
4. alle Beschäftigte (inkl. Auszubildende, Altersteilzeit)
5. monatlich bzw. quartalsweise
6. ca. 2600

Arbeitskostenerhebung (AKE)
1. vierjährlich (Strukturstatistik)
2. alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Abschnitte A, O, T und U
3. Unternehmen ab 10 Beschäftigten
4. alle Beschäftigte (inkl. Auszubildende, Altersteilzeit)
5. ca. 19 Monate nach dem Berichtsjahr
6. ca. 1200 Unternehmen

Keine Änderung

4.1 Die neue Verdiensterhebung wird in einem zweistufigen Prozess eingeführt

1. Stufe: Um den Bedarf der Mindestlohnkommission nach Verteilungsinformationen aus dem Jahr 2021 für den Bericht im Jahr 2022 zu decken, wurde die neue VE einmalig für den Berichtsmonat April 2021 durchgeführt. Die Erhebung im April 2021 wurde unter den gleichen Rahmenbedingungen durchgeführt, wie sie ab 2022 für die VE vorgesehen ist. Die bisherige VVE läuft mit der Erhebung für das 4. Quartal 2021 aus.

Die VE findet einmalig im April 2021 sowie ab Berichtsjahr 2022 regelmäßig monatlich statt



2. Stufe: Die monatliche Erhebung startet dann im Januar 2022. Parallel dazu werden noch die Daten für das 4. Quartal 2021 der VVE erhoben, um das Jahresergebnis für das Jahr 2021 abzuschließen. Die Stichprobe für die monatliche Erhebung der VE ab 2022 ist identisch mit der Stichprobe für die einmalige Erhebung im Berichtsmonat April 2021. Das bedeutet, dass bei den monatlichen Erhebungen ab dem Jahr 2022 diejenigen Betriebe melden, die dies bereits erfolgreich für den Berichtsmonat April 2021 gemacht haben. Die verbleibende Zeit bis Jahresende wird im Fachbereich des Thüringer Landesamt für Statistik intensiv genutzt, um mit Hilfe der gesammelten Erfahrungen den Erhebungsstart im Jahr 2022 gut vorzubereiten.

4.2 Nutzung von intelligenter Software für die Plausibilisierung der Daten

Bei maximal 58 Tausend Betrieben in den 16 Bundesländern, darunter bei ca. 2600 Betrieben in Thüringen, wurden Daten im Rahmen der VE 2021 erhoben. Insgesamt handelt es sich dabei bundesweit um eine Datenmenge von ca. 7 Millionen Datensätzen, die zukünftig monatlich in den jeweiligen Landesämtern ressourcenschonend verarbeitet werden sollen. Mit der Verdiensterhebung ändern sich die Arbeitsprozesse in den Statistischen Landesämtern daher grundlegend. Im Nachgang der Erhebung im April 2021 werden die Arbeitsabläufe in den Statistischen Ämtern, die Fachanwendung der Verdiensterhebung sowie das Imputationsverfahren mittels CANCEIS (CANadian Census Edit and Imputation System) evaluiert und optimiert.

Durch den Einsatz automatisierter Plausibilisierungs- und Imputationsverfahren („machine learning“) bzw. künstliche Intelligenz sollen die Mitarbeiter von zeitaufwändigen Rückfragen bei den berichtspflichtigen Betrieben zur Klärung von Sachverhalten zukünftig mehr entlastet werden.

Künstliche Intelligenz unterstützt den Prozess der Datenverarbeitung

Die Software CANCEIS ist ein von Statistics Canada entwickeltes Plausibilisierungs- und Imputationsprogramm. Dieses Verfahren wird seit 2001 im kanadischen Zensus verwendet. Vereinfacht dargestellt, wird bei einem Nearest-Neighbour-Verfahren die Menge der Datensätze in unplausible und plausible Datensätze unterteilt. Die plausiblen Datensätze werden als „Menge der möglichen Spender“ bezeichnet und die fehlerhaften Datensätze nennt man „Empfänger“. Die Idee des Verfahrens besteht darin, die Ausprägung eines Merkmals eines plausiblen Datensatzes in das entsprechende Merkmal eines unplausiblen Datensatzes zu imputieren, sodass dieser anschließend plausibel ist. Aus Datenqualitätsgründen werden beim Nearest-Neighbour-Verfahren für einen konkreten unplausiblen Datensatz die plausiblen Datensätze ausgewählt, die sich am wenigsten von diesem unterscheiden. Daraus wurde der Name für das Verfahren – das Nearest-Neighbour-Prinzip bzw. das Nächste-Nachbar-Prinzip

– abgeleitet. Da in der Regel mehrere „Nächste Nachbarn“ als Spenderdatensätze gefunden werden, wird aus diesen geeigneten Datensätzen einer zufällig gezogen. Dieser Datensatz „spendet“ dem unplausiblen Datensatz anschließend Merkmalsausprägungen. Wegen des zufälligen Ziehens aus dem Datenbestand der gleichen Erhebung gehört dieses in CANCEIS implementierte Verfahren zur Gruppe der sogenannten Hot Deck-Verfahren.⁷⁾

4.3 Datenübermittlung E-Core soll zum Hauptmeldeweg werden

Damit ab 2022 monatlich qualitativ hochwertige Verdienstdaten angeboten werden können, reicht es nicht aus, dass nur die Vorstellungen der amtlichen Statistik und deren Datennutzer betrachtet werden. Wichtig sind auch die berichtspflichtigen Betriebe, die nun monatlich Verdienstdaten melden müssen.

Meldung per Knopfdruck mittels eSTATISTIK.core

„Meldung per Knopfdruck“. Die Worte sind leicht gesagt, aber bis dahin gibt es noch einige Hürden. Prinzipiell ist es richtig, dass der mit der neuen monatlichen VE verbundene Aufwand in den Betrieben sinkt, wenn für die wiederkehrenden Meldungen das etablierte und bequeme Online Meldeverfahren eSTATISTIK.core verwendet wird. Mit diesem Verfahren sollen die Daten automatisiert, in elektronischer Form aus der Lohnabrechnungssoftware gewonnen und direkt an die amtliche Statistik übermittelt werden. Dazu sind Module für die Statistik erforderlich, die eine Reihe von Softwareanbietern ihren Kunden zur Verfügung stellen. Diese elektronisch unterstützte Datenlieferung ist die empfohlene Methode, um die VE weitestgehend zu automatisieren. Doch so einfach ist das nicht immer. In der Verdiensterhebung müssen viele kleine Betriebe melden, die oft noch nicht ausgestattet oder auch nicht bereit sind, in diese Software zu investieren.

Meldung über IDEV kann manuell oder mittels Import von CSV-Datei erfolgen

Um auch dort den Meldeprozess zu unterstützen, bieten die Statistischen Ämter des Bundes und der

Länder die Möglichkeit an, die erforderlichen Daten im CSV-Format über die kostenlose .CORE Webanwendung zu übermitteln. Darüber hinaus ist auch eine Meldung über das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet-Datenerhebung im Verbund) möglich. Im Rahmen der IDEV Meldung können die erhobenen Daten entweder mittels Import einer CSV-Datei in das Online Formular übertragen oder manuell online erfasst werden.

In der Aprilerhebung 2021 haben die Fachbereiche der Statistischen Ämter die Berichtspflichtigen umfangreich bei der elektronischen Datenübermittlung zur VE unterstützt. Es wurden Informationen an Betriebe und Verbände übermittelt und zahlreiche Beratungsgespräche der Mitarbeiter in den Statistischen Landesämtern mit den einzelnen Meldern geführt, um nur einige Aktivitäten zu nennen. Darüber hinaus fanden Gespräche mit den Softwareanbietern statt.

Knapp die Hälfte aller für die VE 2021 abgegebenen Meldungen wurden über das Online Meldeverfahren .CORE übermittelt

Für das Statistische Landesamt Thüringen können wir im Sommer 2021 eine erfreuliche Bilanz ziehen. Der Anteil von Core-Meldungen von durchschnittlich einem Drittel bei der VVE stieg auf 46 Prozent bei der VE (April 2021) an. Gegenwärtig ist der Zeitpunkt für weitere detaillierte Auswertungen noch zu früh, da die Erhebung noch nicht abgeschlossen ist.

5. Wie sollen die Ergebnisse der Verdiensterhebung zukünftig veröffentlicht werden?

Mithilfe des angepassten Konzepts der Verdienstatistiken soll der anfangs beschriebene vergrößerte Informationsbedarf der Nutzer nach verdienstatistischen Daten bei gleichzeitiger Reduzierung des Aufwands der berichtspflichtigen Betriebe umgesetzt werden.

7) Vgl. Grunwald, S., Krause, A.: Umgang mit fehlenden Angaben in der Gebäude- und Wohnungszählung 2011, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, August 2014, URL: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2014/08/umgang-fehlende-angaben-82014.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 09.08.2021).

Die umfangreichen Ergebnisse der VE erweitern das Veröffentlichungsportfolio im Bereich der Verdienste

Die umfangreichen Ergebnisse der VE erweitern das Veröffentlichungsportfolio und die Aktualität der Verdienstdaten. Mit der neuen Verdiensterhebung werden zuverlässige Daten über das Niveau, die Verteilung und die Veränderung der Bruttoverdienste der Beschäftigten in den einzelnen Bundesländern sowie bundesweit gewonnen. Anhand von monatlichen und vierteljährlichen Indizes lassen sich kurzfristig Aussagen zur Verdienstentwicklung machen. Jährlich werden Analysen von Verdienstniveaus und Verdienststrukturen, z. B. nach Branchen oder Berufsgruppen durchgeführt. Berechnungen der bereinigten Verdienstverteilung konnten bisher alle 4 Jahre mit Hilfe der Verdienststrukturerhebungen vorgenommen werden. Diese Möglichkeit bietet sich mit der neuen Verdiensterhebung nun jährlich an. Damit werden die Verdienstdaten für die Wissenschaft noch attraktiver.

Zum Spektrum der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der Verdienstdaten zählen die verschiedenen Lohnindizes. Diese sind die Grundlage zur Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung der Verdienste. Der monatliche Schnellindex richtet sich insbesondere an professionelle und institutionelle Fachnutzer, die Interesse an zeitnahen und aktuellen Angaben zu Veränderungsraten der Verdienste haben. Die Quartals- und Jahresindizes werden weiterhin wie bisher veröffentlicht. Dazu zählt der Nominallohnindex aus dem der Reallohnindex generiert wird und an dem sich u. a. die jährliche Anpassung der Abgeordnetendiäten des Bundestags und einiger Landtage orientiert. Der Kaitz-Index wird ebenfalls veröffentlicht. Dieser gibt das Verhältnis zwischen dem Mindestlohn und einem durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst bei Vollzeitbeschäftigten an. Läge er bei 100 Prozent, würde in dem betroffenen Gebiet ausschließlich der Mindestlohn verdient. Das bedeutet, je höher der Kaitz-Index in einer Region ist, desto stärker könnte die Betroffenheit der Arbeitnehmer einer Region vom Mindestlohn sein.

Die mithilfe der Verdiensterhebung gewonnenen verdienststatistischen Daten dienen darüber hinaus als Datengrundlage für den Bericht der Mindestlohnkommission zur Entwicklung der Auswirkungen des

Mindestlohns und der Verdienstverteilung. Einzelne Privatpersonen profitieren zusätzlich von den Verdienstdaten im sogenannten „Gehaltsrechner“ (<https://service.destatis.de/DE/gehaltsvergleich/>), indem sie ein bestimmtes, durchschnittliches Verdienstniveau nach bestimmten Kriterien (Berufserfahrung, Branche, Alter etc.) abrufen können. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder werden mithilfe der VE die jährlichen Berechnungen vom bereinigten Gender Pay Gap durchführen und dadurch der Anforderung der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nachkommen können. Die neue Verdiensterhebung dient darüber hinaus als Datengrundlage für den Verdienstvergleich auf europäischer Ebene.

Der vielfältige Einsatz von Verdienstdaten der VE umfasst letztendlich einen großen Nutzerkreis. Dieser erstreckt sich u. a. von Regierungen auf Europäischen-, Bundes- und Landesebene, über regionale Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungszentren, bis hin zu den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie einzelnen Beschäftigten selbst. Somit liegt der große Nutzen der Verdiensterhebung auf der Hand.

Literaturverzeichnis

Deutscher Gewerkschaftsbund: 10 Argumente für Mindestlohn, URL: <https://www.dgb.de/-/4oC> (abgerufen am 03.08.2021).

Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes vom 12. August 2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 18. August 2020 Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes.

Grunwald, S., Krause, A.: Umgang mit fehlenden Angaben in der Gebäude- und Wohnungszählung 2011, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, August 2014, URL: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2014/08/umgang-fehlende-angaben-82014.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 09.08.2021).

Stuttgarter Zeitung: Robert Bosch: Vom Hinterhof an die Weltspitze (Stand: 22.09.2011), URL: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/gallery.robert-bosch-vom-hinterhof-an-die-weltspitze-param~12~11~0~17~false.ceacc33e-4d76-4f14-9127-9db11db8cc25.html> (abgerufen am 20.07.2021).